

Richtlinie über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. Oktober 2013 – ~~VII~~ 300-1 - 312-10120-2013/001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 6

1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten für die Beschäftigung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften, die gemäß § 79 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, Dienstleistungen in Lehre, Forschung und Entwicklungsvorhaben sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben erbringen.

2 Arbeitsverhältnisse

Die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse bestimmt sich nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Die in der Richtlinie ausgewiesenen Höchstbeträge können bis zu 10 Prozent überschritten werden, wenn dies nach der Art der Tätigkeit (z. B. Einsatz in Tutorien) oder zur Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber geboten ist. Eine Jahressonderzahlung wird nicht gewährt.

3 Einstellungsvoraussetzungen (§ 79 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes)

Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

4 Befristung

Die Arbeitsverhältnisse sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu befristen.

5 Reisekostenvergütung

Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2013 in Kraft und am 31. Oktober 2018 außer Kraft.